

Landesärztekammer Thüringen | Postfach 100740 | 07707 Jena

**Postzustellungsurkunde**

Herrn

Robert Herrmann  
Zentralklinik Bad Berka GmbH  
Klinik f. WS-Chir./Querschnittgelähmte  
Robert-Koch-Allee 9  
99437 Bad Berka

Weiterbildung  
Ansprechpartner Frau Lippold

Tel.: 03641 614-123  
Fax: 03641 614-129  
Mail: [weiterbildung@laek-thueringen.de](mailto:weiterbildung@laek-thueringen.de)

Ihr Zeichen: 97941/2025-19949-WE  
Unser Zeichen: sl

Ablage	Bearbeitung	Rücksprache	WV	z.K.	zur Bewertung	zum Vorgang
<b>Zentralklinik Bad Berka GmbH</b> Posteingang:						
16. SEP. 2025						
GB I <i>dir.</i>	GB II <i>Apo.</i>	AD <i>Ass.</i>	PD <i>EM</i>	KM <i>E&amp;S</i>		
FiRe <i>REV</i>	<i>W</i>	<i>W</i>	PM <i>RSG/MT</i>	Presse <i>RSG/Te</i>	QM <i>ZKS</i>	

09.09.2025

**Ermächtigung zur Weiterbildung zum Facharzt Physikalische und Rehabilitative Medizin nach WBO 2020**

Sehr geehrter Herr Herrmann,

die Landesärztekammer Thüringen (LÄKT) erlässt folgenden

**B e s c h e i d:**

**1. Sie werden für**

**den Facharzt**

**Physikalische und Rehabilitative Medizin**

**über den Weiterbildungsumfang von**

**18 Monaten**

**für die in Anlage 1 hervorgehobenen Kompetenzen**

**an der Weiterbildungsstätte**

**Zentralklinik Bad Berka GmbH, Klinik f. WS-Chir./Querschnittgelähmte  
Robert-Koch-Allee 9, 99437 Bad Berka**

**ab**

**09.07.2024**

**widerruflich ermächtigt.**

**2. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.**

**3. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.**

**Nebenbestimmungen:**

- Diese Ermächtigung zur Weiterbildung ist nur wirksam, wenn Sie in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte tätig sind.**
- Die Weiterbildungsermächtigung erlischt mit der Beendigung Ihrer Tätigkeit an der Weiterbildungsstätte. Hierfür bedarf es keines weiteren Bescheides.**

- 3. Der zur Weiterbildung Ermächtigte hat die Pflicht, Änderungen zur Niederlassung oder Dienststellung unverzüglich mitzuteilen.**
- 4. Die Weiterbildungsermächtigung wird widerrufen, wenn Sie kein gültiges Fortbildungszertifikat besitzen.**

**Gründe:**

**I.**

Sie stellten einen Antrag auf Ermächtigung zur Weiterbildung für den Facharzt Physikalische und Rehabilitative Medizin.

Die Unterlagen sowie die Voraussetzungen für die Erteilung einer Weiterbildungsermächtigung wurden durch die LÄKT geprüft.

**II.**

**1.**

Die LÄKT ist für die Ermächtigung von Kammerangehörigen und den Widerruf der Ermächtigung örtlich zuständig (§ 29 Absatz 1 Satz 1 Thüringer Heilberufegesetz [ThürHeilBG] in der Fassung vom 21. Mai 2024 [Gesetz vom 21. Mai 2024, GVBl. S. 108] - folgend: ThürHeilBG -). Kammermitglied ist gemäß § 2 Absatz 1 ThürHeilBG jeder, der als Arzt in Thüringen tätig ist. Auf Grundlage dieser Bestimmung zählen Sie zu den Kammermitgliedern.

Die LÄKT ist für die Ermächtigung von Kammerangehörigen gemäß § 29 Absatz 1 Satz 1 ThürHeilBG sachlich zuständig.

Sie stellten den erforderlichen Antrag gemäß § 29 Absatz 1 Satz 2 ThürHeilBG in Verbindung mit § 5 Absatz 6 Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Thüringen vom 18. März 2020 (<http://www.laek-thueringen.de>), zuletzt geändert durch Fünfte Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Thüringen vom 8. Oktober 2024 (Ärzteblatt Thüringen, November 2024, S. 53) - folgend: WBO 2020 - auf die Erteilung der Ermächtigung zur Weiterbildung für den Facharzt Physikalische und Rehabilitative Medizin.

**2.**

Das Verfahren zur Ermächtigung zur Weiterbildung ist in §§ 28 ff. ThürHeilBG in Verbindung mit §§ 5 ff. WBO 2020 geregelt.

Eine Weiterbildung zum Facharzt Physikalische und Rehabilitative Medizin ist nur unter Leitung der von der Ärztekammer ermächtigten Ärzte in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte möglich (§ 5 Absatz 1 Satz 1 WBO 2020).

Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die jeweilige Bezeichnung führt, fachlich und persönlich geeignet ist und eine mehrjährige Tätigkeit nach Abschluss der entsprechenden Weiterbildung nachweisen kann (§ 5 Absatz 2 WBO 2020).

Nach Prüfung der durch Sie vorgelegten Dokumente ist in Ihrem Fall eine Ermächtigung zur Weiterbildung im Umfang von 18 Monaten gerechtfertigt.

Sie führen die für die Ermächtigung erforderliche Bezeichnung. An Ihrer persönlichen und fachlichen Eignung bestehen keine Zweifel.

Eine ganztägige Durchführung der Weiterbildung können Sie gewährleisten (§ 5 Absatz 3 Satz 1 WBO 2020).

Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann auf den zeitlichen Umfang begrenzt werden, wenn die an der zugelassenen Weiterbildungsstätte, die an den Inhalt der Weiterbildung gestellten Anforderungen nicht erfüllt werden können (§ 28 Absatz 3 ThürHeilBG). Für den Umfang der Ermächtigung ist maßgebend, inwieweit die an Inhalt, Ablauf und Zielsetzung der Weiterbildung gestellten Anforderungen durch den ermächtigten Arzt unter Berücksichtigung des Versorgungsauftrages, der Leistungsstatistik sowie der personellen und materiellen Ausstattung der Weiterbildungsstätte erfüllt werden können (§ 5 Absatz 5 WBO 2020).

Auf dieser Grundlage wurden Ihr Antrag und die vorgelegten Dokumente umfassend geprüft. Es wurde entschieden, dass Sie für die Bezeichnung Physikalische und Rehabilitative Medizin im Umfang von 18 Monaten ermächtigt werden. Die Begründung, auf welcher diese Entscheidung beruht, können Sie **Anlage 1** entnehmen. Ebenfalls sind in der Anlage die Kompetenzen hervorgehoben, welche durch Sie vermittelbar sind. Anlage 1 ist fester Bestandteil dieses Bescheids.

### 3.

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 WBO 2020 sind Nebenbestimmungen bei der Ermächtigung zur Weiterbildung rechtmäßig.

Die oben aufgeführten Nebenbestimmungen beruhen auf folgenden Regelungen:

Die Nebenbestimmung Nummer 1 fußt auf § 29 Absatz 3 ThürHeilBG. Eine Ermächtigung zur Weiterbildung ist nur wirksam, wenn der zur Weiterbildung Ermächtigte in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte tätig ist.

Die Nebenbestimmung Nummer 2 basiert auf § 7 Absatz 2 WBO 2020. Hiernach erlischt eine Weiterbildungsermächtigung mit der Beendigung Ihrer Tätigkeit an der Weiterbildungsstätte automatisch. Eines weiteren Bescheides zum Widerruf bedarf es nicht.

Die Nebenbestimmung Nummer 3 fußt auf § 4 Absatz 2 der Meldeordnung der Landesärztekammer Thüringen vom 06.07.2020 - folgend: MeldeO -. Der zur Weiterbildung Ermächtigte hat die Pflicht, Änderungen zur Niederlassung oder Dienststellung unverzüglich mitzuteilen. Dies ist erforderlich, da in diesem Fall die Ermächtigung zur Weiterbildung automatisch gemäß § 7 Absatz 2 WBO 2020 erlischt.

Die vierte Nebenbestimmung basiert auf § 7 Absatz 1 WBO 2020 in Verbindung mit § 5 der Fortbildungsordnung der Landesärztekammer Thüringen vom 14.04.2014 in der Fassung der Zweiten Satzung zur Änderung der Fortbildungsordnung der Landesärztekammer Thüringen vom 26.09.2019 - folgend: FBO -. Die Weiterbildungsermächtigung ist abhängig von der fachlichen Eignung des zur Weiterbildung Ermächtigten (§ 5 Absatz 2 WBO 2020). Die Fortbildung der Ärzte dient dem Erhalt und der kontinuierlichen Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenz zur Gewährleistung einer hochwertigen Patientenversorgung und Sicherung der Qualität ärztlicher Berufsausübung (§ 1 FBO). Sie vermittelt unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und medizinischer Verfahren das zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenz notwendige Wissen in der Medizin und der medizinischen Technologie. Sie soll sowohl fachspezifische als auch interdisziplinäre und fachübergreifende Kenntnisse, die Einübung von klinischpraktischen Fähigkeiten sowie die Verbesserung kommunikativer und sozialer Kompetenzen umfassen. Die in der Fortbildung erlangten Kenntnisse stehen damit in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der fachlichen Eignung des zur Weiterbildung Ermächtigten.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Absatz 2 ThürHeilBG in Verbindung mit der Gebührenordnung der Landesärztekammer Thüringen vom 24. September 1994 (Ärzteblatt Thüringen, S. 602), zuletzt geändert durch die Fünfundzwanzigste Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Landesärztekammer Thüringen vom 23. Mai 2023 (Ärzteblatt Thüringen, Juni 2023, S. 59).

Hinweise:

Gemäß § 5 Absatz 7 WBO 2020 sind Sie verpflichtet, an Evaluierungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen der Ärztekammer zur ärztlichen Weiterbildung teilzunehmen.

Gemäß § 5 Absatz 5 Satz 3 WBO 2020 sind Sie verpflichtet, Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte unverzüglich der Ärztekammer anzugeben. Auf Verlangen sind der Ärztekammer entsprechende Auskünfte zu erteilen.

Die unter Ihrer Leitung tätigen Ärzte in Weiterbildung sollen vor Antritt ihrer Stellung über den Umfang Ihrer Ermächtigung zur Weiterbildung Kenntnis erhalten.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landesärztekammer Thüringen, Im Semmicht 33, 07751 Jena, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Dr. med. N. Ehrsam  
Ärztliche Geschäftsführerin

**Anlage**